



Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Magistrat der Kreisstadt Erbach
Bürgerservice und Ordnungsamt
Neckarstraße 3
64711 Erbach

Auskunft erteilt:
Herr Thern
Telefon: 06062-64 272
Fax: 06062- 64 277
E-Mail: ordnungsamt@erbach.de

| Angaben zur Veranstaltung | | | |
|--|-----------------------|-------------------------|--|
| Veranstaltungsdatum: | | Uhrzeit (von – bis): | |
| Veranstaltungsbezeichnung: | | | |
| Veranstalter: | | | |
| Veranstaltungsort: | | | |
| Besucherzahl: | ca. | Personen | |
| Ansprechpartner vor Ort: | | Handynummer: | |
| Die Veranstaltung ist | gewerblich | gemeinnützig | |
| Persönliche Angaben | | | |
| Name: | | | |
| Anschrift: | | | |
| Geburtsdatum /-ort: | | in | |
| Mobil/Telefon: | | E-Mail: | |
| Angaben zur Reisegewerbekarte (nur von Inhabern einer Reisegewerbekarte auszufüllen) | | | |
| Kartenummer: | | | |
| Ausstellende Behörde: | | | |
| Weitere Angaben | | | |
| Zum sofortigen werden Verzehr verkauft: (Imbissgerichte, Kuchen, o.ä.) | alkoholische Getränke | alkoholfreie Getränke | |
| | Speisen: | | |
| Verkaufsstand: | freier Verkaufsstand | Imbisswagen /Imbissbude | |
| | Andere: | | |
| Musikalische Darbietung (bitte ggf. näher erläutern im Feld sonstiges) | Nein | Livemusik | |
| | DJ | Sonstiges: | |

| | | |
|--|--|--|
| Örtlichkeit (wenn im Freien, bitte Örtlichkeit unter „Sonstiges“ näher beschreiben) | im Gebäude | Stockwerk: |
| | Im Freien | Größe des Geländes: ca. m ² |
| | im Festzelt, Gesamtfläche über m ² im Partyzelt, Gesamtfläche unter m ² Bühne; Größe und Höhe: | |

| |
|------------------|
| Sonstiges |
| |

| | |
|--|--|
| Rechnungsadressat (nur ausfüllen, wenn abweichend von den persönlichen Angaben) | |
| Rechnungsempfänger: | |
| Straße: | |
| PLZ/Ort: | |
| Ihr Zeichen: | |

| |
|--|
| Hinweise |
| Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das beigefügte Hinweisblatt zur Kenntnis genommen zu haben. Das Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt und muss nicht mit der Anzeige eingereicht werden. |
| Bei Veranstaltungen im Freien fügen Sie der Anzeige bitte einen Lageplan bei. |

| | |
|--------------------------------|---------------------------|
| Eingangsbestätigung gewünscht: | Ja (zzgl. 10 Euro) |
| | Nein, wird nicht benötigt |

| | |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
| | |

| | |
|-----------------------------------|--|
| (wird von der Behörde ausgefüllt) | |
| Eingangsdatum der Anzeige: | |
| Gebührenbescheid – Nr.: | |

| | |
|------------|-----------------|
| Im Auftrag | Behörden-Siegel |
| Erbach, | |

Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass (Dieses Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt)

Wichtige Hinweise

1. Diese Anzeige muss **spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** erfolgen. Verspätete Anzeigen können mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro geahndet werden. Weiterhin kann gemäß § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des vorübergehenden Gaststättengewerbes untersagt werden.

2. Die Befreiung zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes im **Reisegewerbe** wurde mit der Änderung des HGastG zum 24.12.2016 gestrichen. Somit ist auch für Inhaber einer Reisegewerbekarte eine Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass erforderlich. Eingetragene Befreiungen in Reisegewerbekarten verlieren ihre Gültigkeit.

3. Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!

Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt abzugebende Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Verkauf von Speisen und/oder Getränken). Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweilig zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverbots- oder Betriebsuntersagungen führen können. **Die Polizei oder das Ordnungsamt kann bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, hierzu zählen insbesondere Ruhestörungen, die Veranstaltung jederzeit beenden.**

4. Diese Anzeige ist gebührenpflichtig. Derzeit wird für **gewerbliche** Veranstaltungsanzeigen eine Gebühr in Höhe von 30 Euro, für **gemeinnützige** (gilt nur für gemeinnützige Institutionen und Vereine, Nachweis erforderlich) Veranstaltungsanzeigen eine Gebühr in Höhe von 10 Euro und für Inhaber einer **Reisegewerbekarte** eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung für die eingereichte Anzeige wünschen, fällt hierfür zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 10 Euro an.

5. Unabhängig von der erforderlichen Anzeige können, je nach Veranstaltung, Anordnungen gem. § 10 Abs. 2 HGastG erlassen werden, für die eine zusätzliche Gebühr je nach Zeitaufwand (siehe § 2 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) berechnet wird.

6. Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Party, o. ä.). Verstöße werden mit Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet.

7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

8. Jugenschutz: Unter 16-jährigen ist der Aufenthalt während der Veranstaltung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. 16- bis 18-jährigen ist der Aufenthalt bis 24:00 Uhr gestattet. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind, nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer sorgeberechtigten Person sind. Die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Minderjährige ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis 50.000 € geahndet.

9. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe. Ab dieser Zeit gelten außerhalb der vorgeschriebenen Lärm- und Geräuschmissionen von 55 dB(A), jeweils gemessen an den Fenstern der Wohnanlieger, die der Geräuschquelle am nächsten liegen.

10. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen.

11. Bei Großveranstaltungen ist mit der Anzeige ein entsprechendes Sicherheitskonzept vorzulegen.

12. Gem. § 7 HGastG wird diese Anzeige weitergeleitet an: Polizeipräsidium Südhessen; Finanzamt Michelstadt; Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises; Lebensmittelüberwachung des Odenwaldkreises.

Auf der Homepage des Odenwaldkreises (<https://www.odenwaldkreis.de/index.php?id=1214>) sind Informationsblätter bereitgestellt, die zu beachten sind. Oder hier direkt abrufbar:

